

Sachbearbeitung: Kaspar Fischer & Gauthier Rüegg EBP
E-Mail: kaspar.fischer@ebp.ch
gauthier.rueegg@ebp.ch

Baudirektion Kanton Zürich
Gregory Grämiger
Raumplaner
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

Datum: 25. August 2021

Kanton Zürich. PBG-Revision «Klimaangepasste Siedungsentwicklung» - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die ZPL wurde mittels Schreiben vom 14. Mai 2021 über Inhalte der PBG-Revision «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung» informiert und zur Stellungnahme eingeladen. Diese kann online per «eVernehmlassung» bis zum 31. August 2021 eingereicht werden. Der Vorstand der ZPL hat sich mit der vorliegenden PBG-Revision an der Vorstandssitzung vom 23. Juni 2021 befasst und die Stellungnahme an der Sitzung vom 25. August 2021 verabschiedet. Die ZPL dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie für die Befragung.

Ausgangslage

Mit Ermächtigung des Regierungsrates vom 26. September 2018 (Beschluss Nr. 920/2018) setzte die Baudirektion zwei Massnahmenpläne fest, um auf die Folgen des Klimawandels zu reagieren. Der Massnahmenplan «Anpassung an den Klimawandel» sieht die Anpassung von Rechtsgrundlagen und Planungsinstrumenten hinsichtlich einer lokalklimaangepasster Siedlungsentwicklung vor. In der Folge hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1326/2020 die Baudirektion beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage zur Anpassung der gesetzlichen Grundlagen im Bereich der klimaangepassten Siedlungsentwicklung zu erarbeiten.

Mit der Vorlage soll auf die Auswirkungen der Erwärmung des Siedlungsgebiets auf Mensch, Natur und zum Teil auch Infrastrukturanlagen im Siedlungsgebiet reagiert werden. In Städten und dicht besiedelten Gebieten kann die Temperatur deutlich höher liegen als im weniger dicht besiedelten Umland, was als «Hitzeinseleffekt» bezeichnet wird. Bauten und Anlagen heizen sich während des Tages durch auftreffendes Sonnenlicht auf und geben die gespeicherte Wärme nachts wieder ab. Versiegelte Flächen speichern ebenfalls Wärme und verhindern, dass verdunstendes Wasser eine kühlende Wirkung entfalten kann. Zudem können Gebäude Durchlüftungssachsen und Kaltluftkorridore blockieren, was ein nächtliches Abkühlen erschwert.

Die angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen könnte ohne begleitende Massnahmen zu einer Verschärfung der Hitzebelastung in dicht bebauten Gebieten führen. Durchgrünte Siedlungen mit schattenspendenden Bäumen und unversiegelten Flächen sowie die Berücksichtigung von Kaltluftkorridoren tragen massgebend zur Minderung der sommerlichen Hitzebelastung bei und leisten allgemein einen Beitrag zur Verbesserung der Siedlungsqualität.

Gegenstand der Vorlage

Die Anpassung an den Klimawandel ist eine erst in den letzten Jahren erkannte raumplanerische Herausforderung. Entsprechend enthalten das PBG sowie seine ausführenden Verordnungen nur sehr wenige Bestimmungen, gestützt auf welche die politischen Gemeinden auf die Herausforderungen der Klimaerwärmung angemessen reagieren können. Das PBG weist diesbezüglich offensichtliche Defizite und Regelungslücken auf. Somit können die Gemeinden

derzeit nur ungenügend auf die sich in Zukunft verschärfenden Herausforderungen einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung reagieren. Dies steht im Widerspruch dazu, dass immer mehr Gemeinden Massnahmen für die Verbesserung des Lokalklimas ausarbeiten und diese auch umsetzen möchten. Diese Regelungslücken sollen mit der vorliegenden Revision geschlossen werden. Dazu wurden verschiedene Massnahmen auf unterschiedlichen Handlungsebenen ausgearbeitet.

Beurteilung aus Sicht ZPL

Hinweis: Die Stellungnahme erfolgt via e-Vernehmlassung. Das Tool gibt die Struktur vor, wie mittels Antrags und Begründung zum Erläuterungsbericht und den Synopsen eine Äusserung abgegeben werden kann. Weiter gibt es die Möglichkeit allgemeine Bemerkungen zu äussern sowie einer Befragung teilzunehmen. Im folgenden Dokument sind lediglich die betreffenden Rückmeldungen aufgeführt. Alle inhaltlichen Erläuterungen sind der Präsentation Auslegeordnung zuhanden der Vorstandssitzung vom 23. Juni 2021 zu entnehmen.

Sicherung von Kaltluftströmen (§ 49a Abs. 4 VE-PBG, § 10 lit. p VE-VDNP):

Das Limmattal ist durch seine Topografie prädestiniert mittels Kaltluftströme die Siedlungen zu durchlüften. Kann-Bestimmung ermöglicht den Gemeinden auf lokale Gegebenheiten zu reagieren. Die Region kann ebenfalls die Sicherung von Kaltluftströme im regionalen Richtplan festlegen.

Die ZPL nimmt die neu geschaffene Möglichkeit zur Sicherung von Kaltluftströme zur Kenntnis. Sie begrüsst die Kann-Formulierung dieser Bestimmung und verzichtet auf einen Antrag sowie Bemerkung.

Baumschutz und Baumpflanzpflicht (§§ 76 und 309 VE-PBG):

Schaffung der Möglichkeit für Gemeinden einen vielfältigen und damit widerstandsfähigen Baumbestand zu erhalten bzw. aufzubauen. Anhand der Kann-Bestimmung wird den Gemeinden ermöglicht, auf lokale Gegebenheiten zu reagieren.

Die ZPL nimmt die Anpassungen zum Baumschutz und zur Baumpflanzpflicht zur Kenntnis. Sie begrüsst die Kann-Formulierung dieser Bestimmung und verzichtet auf einen Antrag sowie Bemerkung.

Pflanzabstände (§§ 169ff. VE-EG ZGB; § 27 VE-VErV):

Dem klimatischen, ökologischen und ästhetischen Wert von Bäumen im Siedlungsgebiet wird mit den neuen Bestimmungen Rechnung getragen. Praxis zeigt, dass Bestockungen bereits heute regelmässig innerhalb der privatrechtlichen Pflanzabstände stehen und eine hohe Akzeptanz dafür besteht. Anhand der Kann-Bestimmung wird den Gemeinden ermöglicht, auf lokale Gegebenheiten zu reagieren.

Die ZPL nimmt die Anpassungen zu den Pflanzenabständen zur Kenntnis. Sie begrüsst die Kann-Formulierung dieser Bestimmung und verzichtet auf einen Antrag sowie Bemerkung.

Unterbauung (§ 256a VE-PBG; § 257 VE-PBG; § 12 VE-ABV):

Die in der Variante 1 vorgesehene Koppelung der Unterbaubarkeit an der Grünflächenziffer (GFZ) scheint sinnvoll. Ziel von unversiegelten, begrünten Flächen (=klimatisch wertvoll) kann erreicht werden. Die in mittels Variante 2 angedachte Unterbauungsziffer sagt nur über die oberirdische Situation etwas aus. Das Ziel von unversiegelten, begrünten Flächen (=klimatisch wertvoll) kann nur durch Umweg (§ 238 VE-PBG) erreicht werden. Da eine Unterbauungsziffer auch aus anderen Gründen als zum Erhalt von Grünflächen eingesetzt werden kann, soll den

Gemeinden überlassen werden, mit welcher Variante sie die Unterbauung regeln möchten. Die Gemeinden erhalten mit beiden Varianten den maximalen Spielraum und Spezialfälle (wie z.B. unversiegelte Schotter-Parkplätze) können abgedeckt werden.

Die ZPL favorisiert die Variante 1 und beantragt die Regelung der Unterbaubarkeit über die Grünflächenziffer, als auch mittels einer eigenständigen Ziffer zu ermöglichen.

Umgebungsgestaltung (§§ 71, 238a, 244a und 309 VE-PBG; § 12 VE-ABV; §§ 3, 5 und 23 VE-BVV):

Der Regelungsvorschlag setzt auf verschiedenen Ebenen an. Durch entsprechende Ausgestaltung eines angemessenen Teils der Begrünung des Gebäudeumschwungs kann ein wichtiger Beitrag zur Biodiversität und für mehr Lebensqualität in den verdichteten Siedlungsräumen geleistet werden. Aufgrund der siedlungsklimatischen Wichtigkeit, ist ausnahmsweisen eine Muss-Bestimmung zumutbar.

Die ZPL nimmt die Anpassungen zur Umgebungsgestaltung zur Kenntnis. Aufgrund der bereits hohen Sensibilisierung der Kommunen bezüglich Qualität der Umgebungsgestaltung ist eine Muss-Bestimmung tragbar und es wird auf einen Antrag sowie Bemerkung verzichtet.

Gebäude- und Mauerbegrünung (§76 a VE-PBG):

Dachbegrünungen können gestützt auf § 76 PBG bereits heute vorgeschrieben werden. Jedoch fehlt im PBG eine explizite Grundlage für die Regelung zur Begrünungsqualität und die Kombination derer mit anderen Nutzungen. Mittels der Ergänzung §76 PBG werden Gebäude- und Mauerbegrünungen ermöglicht, welche einen Beitrag zur Kühlung des Siedlungsgebiets leisten können. Anhand der Kann-Bestimmung wird den Gemeinden ermöglicht, auf lokale Gegebenheiten zu reagieren.

Die ZPL nimmt die Anpassungen zu Gebäude- und Mauerbegrünungen zur Kenntnis. Sie begrüsst die Kann-Formulierung dieser Bestimmung und verzichtet auf einen Antrag sowie Bemerkung.

Allgemeine Bemerkung:

Die ZPL verzichtet auf eine allgemeine Bemerkung.

Befragung

Im Rahmen der online Vernehmlassung führt der Kanton eine Befragung zu folgenden sechs Fragen durch. Der Vorstand der ZPL hat diese Befragung ebenfalls an der Sitzung vom 25. August 2021 behandelt und gibt folgende Rückmeldung.

Allgemein:

Befürwortung der Vorlage

Die planungsrechtlichen Massnahmen werden befürwortet.

Stimme zu
Stimme eher zu
Stimme eher nicht zu
Stimme nicht zu
Keine Antwort

Bemerkung:

- Durch Vorlage wird siedlungsklimatische Entwicklung gesichert und gleichzeitig Entscheidungshoheit der Gemeinden gewahrt.
- Kann-Formulierung lässt den nötigen Spielraum bei der Anwendung.

Unterbaubarkeit:

Die Regelung der Unterbaubarkeit soll an die Grünflächenziffer geknüpft werden (Variante 1).

Mit Variante 1 wird vorgeschlagen, dass die Regelung der Unterbaubarkeit an die Grünflächenziffer geknüpft wird (vgl. § 257 VE-PBG). Dadurch wird sichergestellt, dass der freibleibende Untergrund auch der wirkungsvollen Begrünung dienlich ist.

Stimme zu
Stimme eher zu
Stimme eher nicht zu
Stimme nicht zu
Keine Antwort

Bemerkung:

- Koppelung der Unterbaubarkeit an GFZ sinnvoll
- Ziel von unversiegelten, begrünten Flächen (=klimatisch wertvoll) kann erreicht werden

Die Regelung der Unterbaubarkeit soll mittels einer eigenständigen Ziffer erfolgen (Variante 2).

Mit Variante 2 wird vorgeschlagen, dass die Unterbaubarkeit von Parzellen über eine eigenständige Ziffer und somit unabhängig von der Grünflächenziffer geregelt werden kann (vgl. § 256a VE-PBG).

Stimme zu
Stimme eher zu
Stimme eher nicht zu
Stimme nicht zu
Keine Antwort

Bemerkung:

- Unterbauungsziffer sagt nur über oberirdische Situation etwas aus
- Ziel von unversiegelten, begrünten Flächen (=klimatisch wertvoll) kann nur durch Umweg (§ 238 VE-PBG) erreicht werden

Die Regelung der Unterbaubarkeit soll sowohl mittels einer eigenständigen Ziffer, als auch über die Grünflächenziffer möglich sein (Variante 1 und 2).

Für die Regelung der Unterbaubarkeit soll den Gemeinden wahlweise eine eigenständige Ziffer oder die Anknüpfung an die Grünflächenziffer zur Verfügung stehen.

Stimme zu
Stimme eher zu
Stimme eher nicht zu
Stimme nicht zu
Keine Antwort

Bemerkung:

- Die Gemeinden erhalten den maximalen Spielraum
- Spezialfälle (wie z.B. unversiegelte Schotter-Parkplätze) können abgedeckt werden

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und wünschen bei Ihrer Weiterbearbeitung gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüssen

**ZWECKVERBAND ZÜRCHER
PLANUNGSGRUPPE LIMMATTAL**

Der Präsident
Roger Bachmann

Die Sekretärin
Nora Fritschi

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Klimaangepasste Siedlungsentwicklung

Teilnehmerangaben:

Zürcher Planungsgruppe Limmattal

ZPL

Gauthier Rüegg

Schöneeggstrasse 30

8953 Dietikon

E-Mail-Adresse: gauthier.rueegg@ebp.ch

Kontaktangaben:

Baudirektion Kanton Zürich

Amt für Raumentwicklung

Stampfenbachstrasse 12

8090 Zürich

E-Mail-Adresse: pbg-revision-klima@bd.zh.ch

Telefon: 043 259 30 22

Teilnehmeridentifikation:

2269

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Erläuterungsbericht	b. Sicherung von Kaltluftströmen (§ 49a Abs. 4 VE-PBG)	Die ZPL nimmt die neu geschaffene Möglichkeit zur Sicherung von Kaltluftströme zur Kenntnis. Sie begrüsst die Kann-Formulierung dieser Bestimmung und verzichtet auf einen Antrag sowie Bemerkung.	Das Limmattal ist durch seine Topografie prädestiniert mittels Kaltluftströme die Siedlungen zu durchlüften. Kann-Bestimmung ermöglicht den Gemeinden auf lokale Gegebenheiten zu reagieren. Die Region kann ebenfalls die Sicherung von Kaltluftströme im regionalen Richtplan festlegen.
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Erläuterungsbericht	c. Baumschutz und Baumpfanzpflicht (§§ 76 und 309 VE-PBG)	Die ZPL nimmt die Anpassungen zum Baumschutz und zur Baumpfanzpflicht zur Kenntnis. Sie begrüsst die Kann-Formulierung dieser Bestimmung und verzichtet auf einen Antrag sowie Bemerkung.	Schaffung der Möglichkeit für Gemeinden einen vielfältigen und damit widerstandsfähigen Baumbestand zu erhalten bzw. aufzubauen. Anhand der Kann-Bestimmung wird den Gemeinden ermöglicht, auf lokale Gegebenheiten zu reagieren.
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Erläuterungsbericht	d. Pflanzabstände (§§ 169ff. VE-EG ZGB; § 27 VE-VErV)	Die ZPL nimmt die Anpassungen zu den Pflanzenabständen zur Kenntnis. Sie begrüsst die Kann-Formulierung dieser Bestimmung und verzichtet auf einen Antrag sowie Bemerkung.	Dem klimatischen, ökologischen und ästhetischen Wert von Bäumen im Siedlungsgebiet wird mit den neuen Bestimmungen Rechnung getragen. Praxis zeigt, dass Bestockungen bereits heute regelmässig innerhalb der privatrechtlichen Pflanzabstände stehen und eine hohe Akzeptanz dafür besteht. Anhand der Kann-Bestimmung wird den Gemeinden ermöglicht, auf lokale Gegebenheiten zu reagieren.
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Erläuterungsbericht	e. Unterbauung (§§ 256a oder 257 VE-PBG, § 12 VE-ABV)	Die ZPL favorisiert die Variante 1 und beantragt die Regelung der Unterbaubarkeit über die Grünflächenziffer, als auch mittels einer eigenständigen Ziffer zu ermöglichen.	Die in der Variante 1 vorgesehene Koppelung der Unterbaubarkeit an der Grünflächenziffer (GFZ) scheint sinnvoll. Ziel von unversiegelten, begrünten Flächen (=klimatisch wertvoll) kann erreicht werden. Die in mittels Variante 2 angedachte Unterbauungsziffer sagt nur über die oberirdische Situation etwas aus. Das Ziel von unversiegelten, begrünten Flächen (=klimatisch wertvoll) kann nur durch Umweg (§ 238 VE-PBG) erreicht werden. Da eine Unterbauungsziffer auch aus anderen Gründen als zum Erhalt von Grünflächen eingesetzt werden kann, soll den Gemeinden überlassen werden, mit welcher Variante sie die Unterbauung regeln möchten. Die Gemeinden erhalten mit beiden Varianten den maximalen Spielraum und Spezialfälle (wie z.B. unversiegelte Schotter-Parkplätze) können abgedeckt werden.
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Erläuterungsbericht	f. Umgebungsgestaltung (§§ 71, 238a, 244a und 309 VE-PBG, § 12 VE-ABV, §§ 3, 5 und 23 VE-BVV)	Die ZPL nimmt die Anpassungen zur Umgebungsgestaltung zur Kenntnis. Aufgrund der bereits hohen Sensibilisierung der Kommunen bezüglich Qualität der Umgebungsgestaltung ist eine Muss-Bestimmung tragbar und es wird auf einen Antrag sowie Bemerkung verzichtet.	Der Regelungsvorschlag setzt auf verschiedenen Ebenen an. Durch entsprechende Ausgestaltung eines angemessenen Teils der Begrünung des Gebäudeumschwungs kann ein wichtiger Beitrag zur Biodiversität und für mehr Lebensqualität in den verdichteten Siedlungsräumen geleistet werden. Aufgrund der siedlungsklimatischen Wichtigkeit, ist ausnahmsweisen eine Muss-Bestimmung zumutbar.
Erläuterungsbericht und Vorentwurf Erläuterungsbericht	g. Gebäude- und Mauerbegrünungen (§ 76a VE-PBG)	Die ZPL nimmt die Anpassungen zu Gebäude- und Mauerbegrünungen zur Kenntnis. Sie begrüsst die Kann-Formulierung dieser Bestimmung und verzichtet auf einen Antrag sowie Bemerkung.	Dachbegrünungen können gestützt auf § 76a PBG bereits heute vorgeschrieben werden. Jedoch fehlt im PBG eine explizite Grundlage für die Regelung zur Begrünungsqualität und die Kombination derer mit anderen Nutzungen. Mittels der Ergänzung §76a PBG werden Gebäude- und Mauerbegrünungen ermöglicht, welche einen Beitrag zur Kühlung des Siedlungsgebiets leisten können. Anhand der Kann-Bestimmung wird den Gemeinden ermöglicht, auf lokale Gegebenheiten zu reagieren.
Weitere Bemerkungen Allgemeine Rückmeldung	Kommentarfeld	Die ZPL verzichtet auf eine allgemeine Bemerkung.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Weitere Bemerkungen Allgemeine Rückmeldung	Kommentarfeld	Vollständige Stellungnahme ZPL - Verabschiedet 25.08.2021 - Anhang A	

Befragung

Thematik	Fragestellung	Getroffene Antwort
Allgemein	Befürwortung der Vorlage	Stimme eher zu
Unterbaubarkeit	Die Regelung der Unterbaubarkeit soll an die Grünflächenziffer geknüpft werden (Variante 1).	Stimme zu
Unterbaubarkeit	Die Regelung der Unterbaubarkeit soll mittels einer eigenständigen Ziffer erfolgen (Variante 2).	Stimme eher nicht zu
Unterbaubarkeit	Die Regelung der Unterbaubarkeit soll sowohl mittels einer eigenständige Ziffer, als auch über die Grünflächenziffer möglich sein (Variante 1 und 2).	Stimme zu



Klimaangepasste Siedlungsentwicklung
Auszug der Stellungnahme vom 27. August 2021

Anhang A

Sachbearbeitung: Kaspar Fischer & Gauthier Rüegg EBP
E-Mail: kaspar.fischer@ebp.ch
gauthier.rueegg@ebp.ch

Baudirektion Kanton Zürich
Gregory Grämiger
Raumplaner
Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich

Datum: 25. August 2021

Kanton Zürich. PBG-Revision «Klimaangepasste Siedungsentwicklung» - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die ZPL wurde mittels Schreiben vom 14. Mai 2021 über Inhalte der PBG-Revision «Klimaangepasste Siedungsentwicklung» informiert und zur Stellungnahme eingeladen. Diese kann online per «eVernehmlassung» bis zum 31. August 2021 eingereicht werden. Der Vorstand der ZPL hat sich mit der vorliegenden PBG-Revision an der Vorstandssitzung vom 23. Juni 2021 befasst und die Stellungnahme an der Sitzung vom 25. August 2021 verabschiedet. Die ZPL dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie für die Befragung.

Ausgangslage

Mit Ermächtigung des Regierungsrates vom 26. September 2018 (Beschluss Nr. 920/2018) setzte die Baudirektion zwei Massnahmenpläne fest, um auf die Folgen des Klimawandels zu reagieren. Der Massnahmenplan «Anpassung an den Klimawandel» sieht die Anpassung von Rechtsgrundlagen und Planungsinstrumenten hinsichtlich einer lokalklimaangepasster Siedungsentwicklung vor. In der Folge hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1326/2020 die Baudirektion beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage zur Anpassung der gesetzlichen Grundlagen im Bereich der klimaangepassten Siedungsentwicklung zu erarbeiten.

Mit der Vorlage soll auf die Auswirkungen der Erwärmung des Siedlungsgebiets auf Mensch, Natur und zum Teil auch Infrastrukturanlagen im Siedlungsgebiet reagiert werden. In Städten und dicht besiedelten Gebieten kann die Temperatur deutlich höher liegen als im weniger dicht besiedelten Umland, was als «Hitzeinseleffekt» bezeichnet wird. Bauten und Anlagen heizen sich während des Tages durch auftreffendes Sonnenlicht auf und geben die gespeicherte Wärme nachts wieder ab. Versiegelte Flächen speichern ebenfalls Wärme und verhindern, dass verdunstendes Wasser eine kühlende Wirkung entfalten kann. Zudem können Gebäude Durchlüftungssachsen und Kaltluftkorridore blockieren, was ein nächtliches Abkühlen erschwert.

Die angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen könnte ohne begleitende Massnahmen zu einer Verschärfung der Hitzebelastung in dicht bebauten Gebieten führen. Durchgrünte Siedlungen mit schattenspendenden Bäumen und unversiegelten Flächen sowie die Berücksichtigung von Kaltluftkorridoren tragen massgebend zur Minderung der sommerlichen Hitzebelastung bei und leisten allgemein einen Beitrag zur Verbesserung der Siedlungsqualität.

Gegenstand der Vorlage

Die Anpassung an den Klimawandel ist eine erst in den letzten Jahren erkannte raumplanerische Herausforderung. Entsprechend enthalten das PBG sowie seine ausführenden Verordnungen nur sehr wenige Bestimmungen, gestützt auf welche die politischen Gemeinden auf die Herausforderungen der Klimaerwärmung angemessen reagieren können. Das PBG weist diesbezüglich offensichtliche Defizite und Regelungslücken auf. Somit können die Gemeinden

derzeit nur ungenügend auf die sich in Zukunft verschärfenden Herausforderungen einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung reagieren. Dies steht im Widerspruch dazu, dass immer mehr Gemeinden Massnahmen für die Verbesserung des Lokalklimas ausarbeiten und diese auch umsetzen möchten. Diese Regelungslücken sollen mit der vorliegenden Revision geschlossen werden. Dazu wurden verschiedene Massnahmen auf unterschiedlichen Handlungsebenen ausgearbeitet.

Beurteilung aus Sicht ZPL

Hinweis: Die Stellungnahme erfolgt via e-Vernehmlassung. Das Tool gibt die Struktur vor, wie mittels Antrags und Begründung zum Erläuterungsbericht und den Synopsen eine Äusserung abgegeben werden kann. Weiter gibt es die Möglichkeit allgemeine Bemerkungen zu äussern sowie einer Befragung teilzunehmen. Im folgenden Dokument sind lediglich die betreffenden Rückmeldungen aufgeführt. Alle inhaltlichen Erläuterungen sind der Präsentation Auslegeordnung zuhanden der Vorstandssitzung vom 23. Juni 2021 zu entnehmen.

Sicherung von Kaltluftströmen (§ 49a Abs. 4 VE-PBG, § 10 lit. p VE-VDNP):

Das Limmattal ist durch seine Topografie prädestiniert mittels Kaltluftströme die Siedlungen zu durchlüften. Kann-Bestimmung ermöglicht den Gemeinden auf lokale Gegebenheiten zu reagieren. Die Region kann ebenfalls die Sicherung von Kaltluftströme im regionalen Richtplan festlegen.

Die ZPL nimmt die neu geschaffene Möglichkeit zur Sicherung von Kaltluftströme zur Kenntnis. Sie begrüsst die Kann-Formulierung dieser Bestimmung und verzichtet auf einen Antrag sowie Bemerkung.

Baumschutz und Baumpflanzpflicht (§§ 76 und 309 VE-PBG):

Schaffung der Möglichkeit für Gemeinden einen vielfältigen und damit widerstandsfähigen Baumbestand zu erhalten bzw. aufzubauen. Anhand der Kann-Bestimmung wird den Gemeinden ermöglicht, auf lokale Gegebenheiten zu reagieren.

Die ZPL nimmt die Anpassungen zum Baumschutz und zur Baumpflanzpflicht zur Kenntnis. Sie begrüsst die Kann-Formulierung dieser Bestimmung und verzichtet auf einen Antrag sowie Bemerkung.

Pflanzabstände (§§ 169ff. VE-EG ZGB; § 27 VE-VErV):

Dem klimatischen, ökologischen und ästhetischen Wert von Bäumen im Siedlungsgebiet wird mit den neuen Bestimmungen Rechnung getragen. Praxis zeigt, dass Bestockungen bereits heute regelmässig innerhalb der privatrechtlichen Pflanzabstände stehen und eine hohe Akzeptanz dafür besteht. Anhand der Kann-Bestimmung wird den Gemeinden ermöglicht, auf lokale Gegebenheiten zu reagieren.

Die ZPL nimmt die Anpassungen zu den Pflanzenabständen zur Kenntnis. Sie begrüsst die Kann-Formulierung dieser Bestimmung und verzichtet auf einen Antrag sowie Bemerkung.

Unterbauung (§ 256a VE-PBG; § 257 VE-PBG; § 12 VE-ABV):

Die in der Variante 1 vorgesehene Koppelung der Unterbaubarkeit an der Grünflächenziffer (GFZ) scheint sinnvoll. Ziel von unversiegelten, begrünten Flächen (=klimatisch wertvoll) kann erreicht werden. Die in mittels Variante 2 angedachte Unterbauungsziffer sagt nur über die oberirdische Situation etwas aus. Das Ziel von unversiegelten, begrünten Flächen (=klimatisch wertvoll) kann nur durch Umweg (§ 238 VE-PBG) erreicht werden. Da eine Unterbauungsziffer auch aus anderen Gründen als zum Erhalt von Grünflächen eingesetzt werden kann, soll den

Gemeinden überlassen werden, mit welcher Variante sie die Unterbauung regeln möchten. Die Gemeinden erhalten mit beiden Varianten den maximalen Spielraum und Spezialfälle (wie z.B. unversiegelte Schotter-Parkplätze) können abgedeckt werden.

Die ZPL favorisiert die Variante 1 und beantragt die Regelung der Unterbaubarkeit über die Grünflächenziffer, als auch mittels einer eigenständigen Ziffer zu ermöglichen.

Umgebungsgestaltung (§§ 71, 238a, 244a und 309 VE-PBG; § 12 VE-ABV; §§ 3, 5 und 23 VE-BVV):

Der Regelungsvorschlag setzt auf verschiedenen Ebenen an. Durch entsprechende Ausgestaltung eines angemessenen Teils der Begrünung des Gebäudeumschwungs kann ein wichtiger Beitrag zur Biodiversität und für mehr Lebensqualität in den verdichteten Siedlungsräumen geleistet werden. Aufgrund der siedlungsklimatischen Wichtigkeit, ist ausnahmsweisen eine Muss-Bestimmung zumutbar.

Die ZPL nimmt die Anpassungen zur Umgebungsgestaltung zur Kenntnis. Aufgrund der bereits hohen Sensibilisierung der Kommunen bezüglich Qualität der Umgebungsgestaltung ist eine Muss-Bestimmung tragbar und es wird auf einen Antrag sowie Bemerkung verzichtet.

Gebäude- und Mauerbegrünung (§76 a VE-PBG):

Dachbegrünungen können gestützt auf § 76 PBG bereits heute vorgeschrieben werden. Jedoch fehlt im PBG eine explizite Grundlage für die Regelung zur Begrünungsqualität und die Kombination derer mit anderen Nutzungen. Mittels der Ergänzung §76 PBG werden Gebäude- und Mauerbegrünungen ermöglicht, welche einen Beitrag zur Kühlung des Siedlungsgebiets leisten können. Anhand der Kann-Bestimmung wird den Gemeinden ermöglicht, auf lokale Gegebenheiten zu reagieren.

Die ZPL nimmt die Anpassungen zu Gebäude- und Mauerbegrünungen zur Kenntnis. Sie begrüsst die Kann-Formulierung dieser Bestimmung und verzichtet auf einen Antrag sowie Bemerkung.

Allgemeine Bemerkung:

Die ZPL verzichtet auf eine allgemeine Bemerkung.

Befragung

Im Rahmen der online Vernehmlassung führt der Kanton eine Befragung zu folgenden sechs Fragen durch. Der Vorstand der ZPL hat diese Befragung ebenfalls an der Sitzung vom 25. August 2021 behandelt und gibt folgende Rückmeldung.

Allgemein:

Befürwortung der Vorlage

Die planungsrechtlichen Massnahmen werden befürwortet.

Stimme zu
Stimme eher zu
Stimme eher nicht zu
Stimme nicht zu
Keine Antwort

Bemerkung:

- Durch Vorlage wird siedlungsklimatische Entwicklung gesichert und gleichzeitig Entscheidungshoheit der Gemeinden gewahrt.
- Kann-Formulierung lässt den nötigen Spielraum bei der Anwendung.

Unterbaubarkeit:

Die Regelung der Unterbaubarkeit soll an die Grünflächenziffer geknüpft werden (Variante 1).

Mit Variante 1 wird vorgeschlagen, dass die Regelung der Unterbaubarkeit an die Grünflächenziffer geknüpft wird (vgl. § 257 VE-PBG). Dadurch wird sichergestellt, dass der freibleibende Untergrund auch der wirkungsvollen Begrünung dienlich ist.

Stimme zu
Stimme eher zu
Stimme eher nicht zu
Stimme nicht zu
Keine Antwort

Bemerkung:

- Koppelung der Unterbaubarkeit an GFZ sinnvoll
- Ziel von unversiegelten, begrünten Flächen (=klimatisch wertvoll) kann erreicht werden

Die Regelung der Unterbaubarkeit soll mittels einer eigenständigen Ziffer erfolgen (Variante 2).

Mit Variante 2 wird vorgeschlagen, dass die Unterbaubarkeit von Parzellen über eine eigenständige Ziffer und somit unabhängig von der Grünflächenziffer geregelt werden kann (vgl. § 256a VE-PBG).

Stimme zu
Stimme eher zu
Stimme eher nicht zu
Stimme nicht zu
Keine Antwort

Bemerkung:

- Unterbauungsziffer sagt nur über oberirdische Situation etwas aus
- Ziel von unversiegelten, begrünten Flächen (=klimatisch wertvoll) kann nur durch Umweg (§ 238 VE-PBG) erreicht werden

Die Regelung der Unterbaubarkeit soll sowohl mittels einer eigenständigen Ziffer, als auch über die Grünflächenziffer möglich sein (Variante 1 und 2).

Für die Regelung der Unterbaubarkeit soll den Gemeinden wahlweise eine eigenständige Ziffer oder die Anknüpfung an die Grünflächenziffer zur Verfügung stehen.

Stimme zu
Stimme eher zu
Stimme eher nicht zu
Stimme nicht zu
Keine Antwort

Bemerkung:

- Die Gemeinden erhalten den maximalen Spielraum
- Spezialfälle (wie z.B. unversiegelte Schotter-Parkplätze) können abgedeckt werden

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und wünschen bei Ihrer Weiterbearbeitung gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüssen

**ZWECKVERBAND ZÜRCHER
PLANUNGSGRUPPE LIMMATTAL**

Der Präsident
Roger Bachmann

Die Sekretärin
Nora Fritschi